Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 48 (1969)

Artikel: Die Angliederung Burgunds an das mittelalterliche Imperium : zum geschichtlichen Hintergrund des Schatzfundes von Corcelle-près-Payerne

Autor: Kahl, Hans-Dietrich

Kapitel: II: Die Rechtslage beim Ausbruch des Konflikts um die burgundische Nachfolge

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-173917

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

Die Rechtslage beim Ausbruch des Konflikts um die burgundische Nachfolge

1. Konrad

Wer heute Basel mit dem Wagen verläßt, um südostwärts über Liestal und Olten nach Luzern zu gelangen, wird meist zunächst die moderne Schweizer Bundesstraße 2 einschlagen. Folgt er dann der älteren Landstraße, die Eilige lieber meiden, so überquert er zunächst an der Grenze des Stadtgebietes einen unscheinbaren Wasserlauf, der zwei oder drei Kilometer weiter nordwärts in den Rhein einmündet, die Birs. Nach wenigen Kilometern empfängt ihn das Ortsschild von Muttenz, einem jener schon stark industrialisierten Dörfer dieser Gegend, deren Einwohnerzahl sich um die 10 000 bewegen mag. Etwa diesen Weg, im wesentlichen wohl noch gleich mit dem Zuge der einstigen Römerstraße von Basel nach Augst, ist im August oder September 1027, ein halbes Jahr nach seiner feierlichen Kaiserkrönung in Rom, etwa siebenunddreißigjährig, Konrad II. entlanggezogen, sicherlich nicht mit gar zu kargem Gefolge, denn es handelte sich um einen Akt großer und rechtsverbindlicher staatssymbolischer Repräsentation. Bezeugt ist keiner der Begleiter, doch ist unter ihnen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zuletzt Heinrich zu vermuten, Konrads knapp zehnjähriger Sohn, dem bei den anschließenden Vorgängen eine besonders zentrale Bedeutung zugekommen sein muß, förmlich designierter Thronfolger im deutschen Königreiche im formalen Rang eines Herzogs von Bayern, damit trotz seiner Jugend schon einer der ersten Reichsfürsten, zwölf Jahre später Nachfolger des Vaters und dann einer der bedeutendsten Herrscher, die das abendländische Mittelalter jemals gesehen hat, weit über den engeren deutschen Umkreis hinaus. In Muttenz wurde die Gruppe von einer zweiten erwartet, der gleichfalls die größtmögliche Glanzentfaltung zuzutrauen ist. Ihren Mittelpunkt bildete ein Mann, der mindestens die Fünfzig schon überschritten und damit für seine Zeit schon ein beachtliches Alter erreicht hatte[1]: eben Rudolf III., letzter vollbürtiger Abkömmling im Mannesstamm der Gründerlinie des Königreiches Burgund, Gegenstand eines Jahrzehnte weit zurückreichenden Interesses der großen Politik jener Zeit, seit feststand, daß er einen legitimen Erben nicht mehr erwarten dürfe, so daß sein Tod eine bedeutungsvolle Nachfolgefrage auslösen würde. Die Herrscher hielten ein vertrautes Gespräch miteinander

[1] Rudolf entstammte der zweiten, spätestens 966 geschlossenen Ehe des Vaters, aus der zwei Schwestern (älter oder jünger?) beide 995 erstmals Witwen wurden; er selbst schloß die erste Ehe 994, im Jahr nach seinem Regierungsantritt: *Diener* 76 f. u. 79, vgl. auch *Poupardin* 387 Anm. 6. Er war daher vielleicht gar nicht sehr viel älter als Heinrich II., für den der 6. Mai 973 als Geburtsdatum feststeht.

(*familiare colloquium,* sagt die einzige Quelle), dann wandten sie sich gemeinsam nach Basel, wichtigen Verhandlungen zu [2].

Aus der Sprache mittelalterlicher Staatssymbolik in diejenige moderner Begriffe übersetzt, bedeutet das: Konrad, der Kaiser, zog Rudolf, dem König, entgegen bis auf dessen eigenes Herrschaftsgebiet, um ihn feierlich einzuholen, denn die Birs, heute in dieser Gegend Grenze der Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, schied damals das Reichsherzogtum Schwaben von dem nördlichsten Ausläufer des unabhängigen Königreiches Burgund [3]. Ein solches «Entgegenkommen» eines Ranghöheren war alles andere als selbstverständlich, auch wenn der Partner an Jahren älter war; es bekundete, daß der neugekrönte römische Kaiser den rangminderen Herrscher dennoch als gleichberechtigt anerkannte. Gleichwohl war es Rudolf, der dem anderen folgte, und er folgte ihm nach Basel. Er ließ damit dem Ranghöheren den Vorzug, Gastgeber zu sein, dem schon für sich allein zweifellos wieder symbolischer Gehalt zukommt. Vor allem aber: er dokumentierte sinnfällig vor aller Öffentlichkeit, daß er die zeitweise umstrittene Stadt als Bestandteil von Konrads Hoheitsgebiet anerkannte. Er sanktionierte damit auch alle Hoheitsakte, die der deutsche Herrscher bisher schon an dieser Stelle vollzogen hatte, vor allem die unverkennbar demonstrative Einsetzung eines Bischofs im Juni 1025, noch kein Jahr nach Konrads Regierungsantritt [4]. Beide Symbolhandlungen, die des Kaisers und die des Königs, bedingten sich gegenseitig; mag sein, daß sie im Prinzip schon beim letzten Zusammentreffen beider, anläßlich der Kaiserkrönung Konrads in Rom, vereinbart worden waren, an der Rudolf als Gast teilgenommen hatte [5], und zwar gemeinsam mit Knut, den wir gewöhnt sind, den «Großen» zu nennen, König von England, Dänemark und Norwegen, mächtigstem Herrscher Europas nächst Konrad und ganz sicher nicht Reichsvasall, was im Auge zu behalten ist, wenn man die Teilnahme Rudolfs an diesem Akt nach etwaigen staatsrechtlichen Konsequenzen abhorchen will. Nun wurden diese Symbolhandlungen ausgeführt; sie kennzeichneten damit im voraus das Klima, unter dem die nachfolgenden Beratungen stehen sollten.

Einzelheiten über die anschließenden Gespräche sind nicht festgehalten worden, außer daß die Kaiserin Gisela maßgeblich an ihnen beteiligt war, Gemahlin Konrads und Mutter Heinrichs, zugleich aber Nichte Rudolfs III., nämlich Tochter einer Schwester, und damit selbst Enkelin eines Burgunderkönigs, Konrads des Friedfertigen, Vater und Vorgänger Rudolfs in über fünfzig Königsjahren (937–993) [6]. Eine solche Frau war buchstäblich die geborene Vermittlerin zwischen diesen Partnern, zumal, wenn sie persönlich so hoch befähigt war. Nicht zuletzt dank ihres Eingreifens wurde der Friede zwischen beiden Herrschern bekräftigt, und zwar so, daß Konrad

[2] Wipo, c. 21 (S. 41; auch zum Flg.). – Zum Flg. laufend die im Literaturverzeichnis genannten Werke von *Hirsch, Bresslau* und *Poupardin,* ferner *Blümcke, Weingartner* und *Pfaff.*

[3] *Br. Amiet* I, 175.

[4] Unten S. 43.

[5] BA 73 c.

[6] Oben S. 32 Anm. 47. Giselas Mitwirkung: Wipo, c. 8 u. c. 21 (S. 31, 29 f. bzw. 41, 5).

gegenüber dem Königreich Burgund in eben die Stellung einrückte, die früher sein Vorgänger, Heinrich II., eingenommen hatte. Ausdrücklich ist in diesem Zusammenhang die Rede von einer «Übergabe» dieses Reiches (*regno ... Burgundiae imperatori tradito eodem pacto, quemadmodum prius antecessori suo Heinrico imperatori datum fuerat*) [7]. Was das bedeutet, verschweigt die Quelle; es muß aus anderen Materialien erschlossen werden.

Eine weitere persönliche Begegnung beider Herrscher fand offenbar nicht statt. Es war also jedenfalls bei dieser Gelegenheit, daß Rudolf, wie es an anderer Stelle heißt, Konrad eine grundlegende Abmachung mit feierlichem Eide bekräftigte (*per iusiurandum*), in den er auch den jungen Heinrich mit einbezog [8]. Wieder bleibt offen, wieso und inwiefern. Geschah dies nur für den Fall, daß Konrad selbst den Tod seines Partners ebensowenig mehr erleben sollte wie der kaiserliche Vorgänger, so daß Heinrich dann ohne weitere Diskussion auch Burgund gegenüber seine Rechtsnachfolge antreten sollte? Gab es Zusicherungen, die sogleich beiden gegenüber in Kraft zu treten hatten, sei es mit Rudolfs Tode, sei es sofort? Der Wortlaut der zeitnahen Hauptquelle ist unklar [9]; spätere Gewährsleute, darunter vor allem eine Stimme aus unmittelbarer Nachkommenschaft des salischen Kaiserhauses, übergehen die Person Konrads in diesem Zusammenhang vollkommen, sprechen lediglich von einem Testament, das Rudolf unmittelbar zugunsten Heinrichs errichtet habe [10].

Ob neben Rudolf noch andere maßgebliche Vertreter Burgunds mitschworen, ist mehr als fraglich: im Textzusammenhang des Berichtes, der seinen Eid erwähnt, hätte es außerordentlich nahe gelegen, das nachdrücklich zu betonen, denn dessen Verfasser ist bemüht, das Vorgehen des Rivalen, der nach Rudolfs Tode über die Vereinbarungen von 1027 hinwegging, als von vornherein unrechtmäßig abzustempeln [11]. Ausdrücklich genannt werden andere Burgunder nur vage als Begleiter des reich beschenkten Königs bei seiner Rückkehr [12].

Damit ergeben sich folgende Fragen:

1. Was galt im Herbst 1027 als Inhalt der früheren Abmachungen mit Kaiser Heinrich II. über Burgund?
2. Stimmte diese nachträgliche Auffassung mit dem tatsächlichen Inhalt überein oder hat sie ihn modifiziert?

[7] Wipo, c. 21 (S. 41, 6 ff.).

[8] Wipo, c. 29 (s. Anm. 11); vgl. entsprechend unten S. 81 u. 96, auch S. 55 f., bes. Anm. 11.

[9] Wipo, ebd.; es handelt sich um die grammatikalische Beziehung des Passus: *postquam ipse superstes non esset,* der im laxen Sprachgebrauch mittelalterlichen Lateins sowohl auf Rudolf wie auf Konrad bezogen werden kann.

[10] Unten S. 56 mit Anm. 11.

[11] Wipo, c. 29 (S. 47, 15 ff.): *Uodo ... magnam partem Burgundiae distraxit, licet regnum Burgundiae Chuonrado imperatori et filio eius Heinrico regi a Ruodolfo rege, postquam ipse superstes non esset* (dazu oben Anm. 9), *per iusiurandum iam dudum confirmatum esset.* Vgl. c. 31 (S. 50) sowie das bezeichnende *iniuste* c. 32 (S. 51, 6).

[12] Wipo, c. 21 (S. 41, 9): *rex ... cum suis reversus* etc.

3. Wie ist die Stellung Konrads und seines Sohnes Heinrich im Vertragswerk von 1027 näher zu präzisieren?
4. War Rudolf zu seinen Zusagen durch die mitspracheberechtigten Magnaten Burgunds legitimiert, oder suchte er durch eigenmächtiges Vorgehen deren künftige Entscheidungen zu präjudizieren?

Soweit die Fragen.

Eine befriedigende Antwort in älterer Forschung liegt nicht vor; Quellen und Sekundärliteratur klingen nicht so zusammen, wie dies moderne Ansprüche verlangen müssen. Eine ausführliche Neuuntersuchung von Grund auf kann im hier gesteckten Rahmen nicht vorgelegt werden: sie würde gar zu weit von den Problemen des Fundes von Corcelles abführen, sachlich wie zeitlich gesehen. Hier muß daher eine Skizze genügen; warum ihre Linien in wesentlichen Zügen von früher entworfenen Bildern abweichen, wird hoffentlich bald an anderer Stelle begründet werden können [13].

Heinrich II., der Vorgänger Konrads, hat dem Problem der burgundischen Erbfolge schon bald nach Beginn seiner Regierung (1002–1024) intensive Aufmerksamkeit zugewandt. Schwierigkeiten, mit denen er sich in Italien auseinanderzusetzen hatte, mußten von selbst seinen Blick auf das geographische Zwischenglied lenken, das Gegnern aus dem Nebenkönigreich südlich der Alpen so leicht Unterschlupf, vielleicht sogar Zuzug bot, wenn er selbst es nicht von Reichs wegen unter ausreichende Kontrolle zu bringen vermochte. Nahe Verwandtschaft zum rudolfingischen Königshause – Heinrich war Sohn einer Schwester oder Halbschwester des letzten burgundischen Welfen [14] – bot dabei willkommene Erleichterung, wenn es galt, sich unter etwa möglichen Mitbewerbern in den Vordergrund zu spielen. Niemand unter den Zeitgenossen stand Rudolf III. verwandtschaftlich dermaßen nahe, ausgenommen einzig sein illegitimer Halbbruder, Erzbischof Burkhard II. von Lyon (etwa 979–1031), und sein eigener, gleichfalls illegitimer Sohn Hugo, der 1019 zum Bischof von Lausanne erhoben werden sollte, möglicherweise nach längerer Zugehörigkeit zum geistlichen Stande. Beide waren schon durch ihre Abstammung, erst recht durch ihre Weihen von der Möglichkeit einer Nachfolge abgeschnitten [15].

Sicher bezeugt sind drei Begegnungen zwischen Heinrich und seinem Oheim: 1006 an unbekanntem Ort in Burgund, möglicherweise in Basel, ohne daß ein Besuch des deutschen Königs in den rudolfingischen Kernlanden auszuschließen wäre; 1016 in Straßburg und 1018 in Mainz. Weitere Zusammenkünfte sind möglich, doch nicht zu erweisen. Bei jeder der drei genannten Gelegenheiten wurde ein Vertrag abgeschlossen. Dem Inhalt nach bilden diese drei Übereinkünfte, vom Standpunkt des Reiches aus gesehen, eine aufsteigende Linie, eine Linie zunehmender Annäherung und auch Unterordnung Burgunds. Mit ihr liegt in offenem Widerstreit eine zweite

[13] Zum Flg. zuletzt *Pfaff* m. älterer Lit. Abweichungen wird der Kundige ohne weiteres bemerken.

[14] Vgl. für viele: *Diener* S. 79 Nr. 13; zur Tragweite daraus ableitbarer «Ansprüche»: unten S. 47 u. 49.

[15] Über beide Prälaten oben S. 30.

Tendenz, repräsentiert durch maßgebliche Vertreter des burgundischen Hochadels, unter denen Otto-Wilhelm von der späteren Franche-Comté als die treibende Kraft erscheint, ohne daß von seiner Wirksamkeit mehr sichtbar würde als Andeutungen. Diese Tendenz sucht den Abmachungen Rudolfs mit Heinrich nach Kräften entgegenzuarbeiten, nach Möglichkeit sie ganz zu durchkreuzen. Das bedingt mehrere Intermezzi militärischer Art, bei denen die Streitmacht des Reiches jedoch niemals besonderen Ruhm zu ernten vermochte; es scheint, daß Heinrich dabei immer wieder von jener Sechswochenfrist gehemmt wurde, nach der das Lehnrecht des Reiches die Gehorsamspflicht seiner Vasallen mit der einzigen Ausnahme des Romzuges aufhob und die Heimkehr freistellte [16]. Rudolf selbst erscheint in diesem Kräftespiel nicht eben als rühmliche Figur; ob wider Willen, allein durch äußere Machtlosigkeit, oder auch aus innerer Schwäche, ist nicht feststellbar [17].

Für die Rechtslage blieb offenbar bis zum Tode Heinrichs, den der Oheim unvorgesehen überlebte, der letzte Vertrag maßgeblich, geschlossen zu Mainz im Februar 1018. Es scheint, daß die älteren Abmachungen durch ihn wesentlich abgewandelt wurden bis auf ein Faktum, dem nun allerdings eine ganz besonders hohe praktische Bedeutung zukam: die Abtretung Basels aus burgundischem Besitz an Heinrich, die offensichtlich bereits 1006 vollzogen worden war. Sie hatte den wichtigsten Ort am damaligen Oberrhein in die Hand des deutschen Königs gegeben, gleich wichtig als Verkehrsknotenpunkt wie als kirchliches Zentrum: Umschlagsplatz zwischen dem schiffbaren Fluß und wichtigen Fernstraßen, die dort zu einem Knoten zusammenliefen, darunter fast allen wichtigen Einfallstraßen von Deutschland nach Burgund; nicht zufällig daher die entscheidende militärische Basis für alle Feldzüge deutscher Herrscher in das Nachbarland, die sich in diesen Jahrzehnten genauer verfolgen lassen, eingeschlossen diejenigen Konrads II. von 1033 und 1034, auf die zurückzukommen ist. Basel war zugleich Sitz eines Bischofs, der diese Bedeutung als Einfallstor nach Burgund in zweifacher Hinsicht verstärkte: seine geistliche Zuständigkeit erstreckte sich von der ausgesprochenen Grenzlage des Diözesanmittelpunktes her, wie sie auch vor 1006 schon bestanden hatte, in beide Nachbarreiche hinein; von Deutschland her gesehen, konnte er schon dadurch je nachdem eine Klammerfunktion erfüllen oder aber, gerade im wichtigsten Aufmarschgebiet für etwaigen militärischen Eingriff, Schwierigkeiten verursachen. Die Grundherrschaft des Bistums vollends schloß auf burgundischem Boden die Abtei Münstergranfelden / Moutier-Grandval ein, etwa eine Tagereise südwestlich von Basel, angesiedelt in strategisch wichtiger Lage am Übergang vom Birstal über die Pierre-Pertuis (heute Kanton Bern): so gut ein geistliches Institut dieser Art es vermochte, sicherte sie damit eine wichtige Verbindung hinüber

[16] Über diese für die Reichskriegsverfassung im Hochmittelalter außerordentlich unheilvolle Fristbindung Nachweise bei *Kahl* 381, 382, 516, 863 f. Sie ist besser aus späteren Quellen bekannt; gerade die burgundischen Feldzüge Heinrichs II. und Konrads II. liefern jedoch zahlreiche Indizien dafür, daß sie auch für diese Zeit schon vorausgesetzt werden darf. Die nähere Begründung muß zurückgestellt werden; ein Beispiel unten S. 77 Anm. 1, vgl. S. 84.

[17] *Poupardin* 114 f. Beachte dazu unten S. 55 f., auch 41 f.

nach Biel und weiter zu den Wasser- und Landstraßen Neu- und Hochburgunds im Zuge der westschweizerischen Seen und des Aaregebietes [18]. Wer Basel kontrollierte, besaß damit zugleich den entscheidenden Einfluß auf die Besetzung dieses Bischofsstuhles; Heinrich hielt mit dieser Erwerbung sich selbst, Rudolf aber mit dieser Abtretung ihm den etwaigen Einmarsch nach Hochburgund um so sicherer offen. Dies entsprach den wohlerwogenen Interessen beider: nicht nur des Neffen, der rechnen mußte, die schon 1006 vereinbarte Nachfolge womöglich einmal nur gewaltsam durchsetzen zu können, sondern auch des anlehnungsbedürftigen Oheims, der sich mehrfach im eigenen Lande kaum zu halten vermochte. An einen erfolgreichen Erpressungsakt Heinrichs, dem Rudolf notgedrungen nachgeben mußte, hat man daher wohl fälschlich gedacht [19].

Dieser Besitzwechsel also blieb seit 1006 von allen Änderungen der Vertragslage unberührt; im übrigen jedoch hatte der Mainzer Februartag von 1018 die Beziehungen beider Länder auf eine grundsätzlich neue Basis gestellt [20]. 1006 wie noch 1016 hatte es sich in erster Linie um Abmachungen zwischen Rudolf und Heinrich persönlich gehandelt: Rudolf war durch sogenannte Kommendation eine vasallitische Bindung an den mächtigeren Neffen eingegangen, die für diesen eine allgemeine Schutzverpflichtung einschloß. Von einem ergänzenden Lehnsbande, wie es sich vorübergehend für das späte 9. Jahrhundert nachweisen läßt, ist zunächst nichts zu bemerken, und das hängt wahrscheinlich unmittelbar zusammen mit der zweiten Beobachtung, daß die mitspracheberechtigten Magnaten Burgunds beide Male unbeteiligt geblieben, zumindest nicht in nennenswerter Anzahl hereingezogen worden waren: nachweisbar ist lediglich, und auch das nur im zweiten Falle, eine Teilnahme der Gemahlin des Welfen, wichtig dadurch, daß ihr im Ernstfall von der Gegenseite ein eigenes Designationsrecht für die Person des Nachfolgers zugespielt und dann gegen Heinrich gewendet werden konnte. Mit anderen Worten: das so begründete Verhältnis war von Haus aus ein solches von Person zu Person; sein Wesenskern lag außerhalb der staats- und völkerrechtlichen Sphäre, auf die es nur mittelbar zurückwirkte, eben sofern die beiden Beteiligten jeder für sich zugleich Herrscherrang in benachbarten Ländern besaßen, so, wie ein Halbjahrhundert später der Enkel Konrads II. sich zu Canossa dem Papste zwar als büßendes Kirchenglied stellte und doch dabei nicht abstreifen konnte, daß er der deutsche König war. Auf diesem Umwege hatte Heinrich II. seit 1006 auch gegenüber dem Reich Burgund eine Stellung gewonnen, die ein Zeitgenosse als *primatus* kennzeichnen konnte [21], doch die Folgezeit hatte mehrfach gelehrt, wie wenig diese Stellung wog, solange sie nicht von stärkeren Kräften im Lande ausdrücklich mitgetragen war. Aus diesen Erfahrungen suchte Mainz 1018 die Folgerungen zu ziehen und konnte daher in unmittelbar zeitgenössischer Aufzeich-

18 *Büttner,* DA 7 (1944) 83 f., dazu oben S. 17 f.; vgl. auch *Hirsch,* Jahrb. I, 393.

19 So treffend *Pfaff* 19 u. 21.

20 Vor allem dies abweichend von bisheriger Ansicht, bes. von der immer wieder unbesehen übernommenen Ansicht von *Gg. Waitz* über die Abmachung von 1016.

21 Thietm. VII, 28 (nach älterer Zählung: VII, 20; S. 432, 14 Holtzmann).

nung als beachtlicher Erfolg des nunmehrigen Kaisers Heinrich, als *prosperitas nuper sibi exorta,* verbucht werden [22].

Der gleiche Text meldet, Rudolf habe diesmal im Einklang mit Gemahlin und Stiefsöhnen, außerdem aber auch mit der Gesamtheit seiner Optimaten (*cum uxore sua et privignis ac optimatibus universis*) dem Neffen Krone und Szepter übergeben, und alte eidliche Bekräftigung (*sacramenti confirmacio*) sei erneuert worden [23]. Das bedeutet zunächst: Partner von Mainz war nun endlich auch eine Magnatengruppe von so beachtlicher Anzahl, daß sie sich als repräsentativ ausgeben konnte. Durch sie war erstmals auch das Reich Burgund als solches unmittelbar am Vertrage beteiligt; damit war es möglich, ein Verhältnis, das nach moderner Begriffssystematik stark «privatrechtliche» Züge trug, auf eine Ebene zu überführen, die staats- und völkerrechtlich im Vollsinn auch heutiger Vorstellungen war. Dies aber wirkte sogleich unmittelbar auf die rechtssymbolischen Formen zurück, in denen nach dem Brauch jener Zeit bekanntlich jede Übereinkunft rechtsverbindlich vollzogen wurde. Früher war der persönliche «Handgang» Rudolfs als angemessen erschienen, die alte Symbolhandlung vasallitischer Kommendation [24]. In der neuen Situation reichte er nicht mehr aus: stattdessen bot der König dem Kaiser – wie zu folgern ist: in öffentlicher Handlung, unter laut bekundetem Beifall der Zustimmungsberechtigten – die Zeichen seiner Königswürde selbst dar (*coronam suimet et sceptrum ... sibi concessit*) [25]. Diese Form war neu nur in der Geschichte deutsch-burgundischer Beziehungen, soweit wir sie verfolgen können; an sich war sie altüberkommen: sie stand zur Verfügung im Formenschatz der Staats- und Völkerrechtssymbolik eben jenes römischen Kaisertums, das derzeit von Heinrich bekleidet wurde und den Zeitgenossen als kontinuierliche Traditionseinheit galt über alle völkerwanderungszeitlichen Zäsuren und auch über den konstantinischen Glaubenswechsel hinweg [26]. Dort reichte diese Form in den Grundelementen bereits in die vorchristliche Periode zurück und weiter nach Alt-Iran, wenn nicht letztlich nach Altmesopotamien. Es versteht sich, daß sie auf diesem langen Wege mehrfacher Umdeutung ausgesetzt gewesen war, zuletzt offenbar, ähnlich vergleichbaren anderen Gesten staatlicher Handlungssymbolik, durch das auf-

22 Ebd. VIII, 7 (älter: VIII, 5; S. 500, 19 ff.).

23 Ebd.

24 Thietm., wie Anm. 21: *per manus.* Über diesen Quellenterminus und den rechtsgeschichtlichen Hintergrund vor allem *W. Kienast,* Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters. Deutsche Landesreferate zum IV. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris 1954 (Düsseldorf 1955) 26–48; vgl. auch *Hans Jäger* 23.

25 Thietm., wie Anm. 22.

26 Das hochmittelalterliche Material bei *Kahl,* bes. 195 f., vgl. 435 und zugehörige Anmerkungen m. Lit.; zu berichtigen ist dort die noch ungenügende Scheidung der beiden Verträge von 1016 und 1018; nachzutragen die symbolgeschichtlichen Vorläufer, über die demnächst derselbe, Weihekrone und Herrscherkrone, Studien zur Entstehungsgeschichte mittelalterlicher Symbolhandlungen mit Kronen, bes. im Kapitel: Anknüpfungsmöglichkeiten einer christlichen Handlungssymbolik der Herrscherkrone. In der Beurteilung der Mainzer Handlungssymbolik folge ich nicht zuletzt *Mitteis* 222 f., nur daß ich sie nicht mehr auch schon in den Quellen zu Straßburg 1016 wiederzufinden vermag. Vgl. noch unten S. 98 mit Anm. 21.

kommende Denken in lehnrechtlichen Kategorien[27]. Krone und Szepter sind daher in einem Zusammenhang wie hier nicht allein persönliche Würdezeichen, sie sind «Gegenstandssymbole» [28] der dieser Würde entsprechenden einzelstaatlichen Reichsgewalt; werden sie einem anderen übergeben, so bedeutet dies nichts anderes als die Übertragung eben dieser Hoheitsgewalt an denjenigen, der ihre äußerlich sichtbaren Zeichen empfängt [29].

Das Gesamtmaterial zur Geschichte dieser Handlungssymbolik besagt nun allerdings, daß der Empfangende das betreffende Gegenstandssymbol nur in Ausnahmefällen nicht an den Darbietenden zurückgab: normalerweise schloß an die Übergabe unmittelbar eine gleichartige «Antworthandlung» in umgekehrter Richtung an, derart, daß der Empfänger die Herrschaftszeichen aus den Händen des Partners nur entgegennahm, um ihn alsbald von sich aus neu damit zu investieren [30]. Der Darbietende empfing damit die bisher ausgeübte Herrschergewalt zurück, doch nicht mehr als eigenständige, sondern als abhängige, für die hier in Frage stehende Zeit als Lehen desjenigen, der durch Annahme der dargebotenen Insignien zu seinem Oberherrn aufgerückt war. Dieser Normalfall ist auch für Mainz 1018 vorauszusetzen: das ergibt schon die bloße Tatsache, daß Rudolf weiterhin im Rahmen gegebener Möglichkeiten burgundischer König blieb [31]. Für das Land selbst blieb rein äußerlich zunächst alles beim alten, nur daß der landeseigene Herrscher hinfort nicht mehr aus eigener Machtvollkommenheit amtierte bzw. lediglich kraft Einsetzung durch die Magnaten, die ihm beim Herrschaftsantritt gehuldigt hatten, sondern als Unterkönig unter Heinrich. Das schloß ein, daß der neue Oberherr nach dem Tode dieses Unterkönigs dessen Reich als erledigtes Lehen einziehen und anderweitig darüber verfügen konnte. Die Designation Heinrichs durch Rudolf zur Nachfolge, die schon als Bestandteil des Vertrages von 1006 anzusehen ist, war damit modifiziert, vielleicht ganz aufgehoben, dafür aber der Substanz nach in eine Rechtsform gebracht, die für den

[27] Vgl. etwa die Entwicklung der Symbolik der Fahnenlanze. Für die Krone im Hochmittelalter: *Kahl,* wie im ersten Zitat der vor. Anm.

[28] Vgl. *Mitteis* 508, auch 202 f. u. 213; dazu *Kahl* (wie Lit.-Verz.), Register, s. v. *Gegenstandssymbole.*

[29] Hierher für das Verhältnis zwischen Rudolf und Heinrich *vielleicht* zu ziehen Alpert. Mett., De divers. temp. II, 14 (SS IV, 716, 52): *regnum imperatori tradidit;* über die Übersetzungsmöglichkeit *regnum* «Herrscherkrone» Lit. bei *Kahl* 730 Anm. 44.

[30] s. Anm. 26.

[31] Für Fortsetzung der königlichen Stellung Rudolfs sprechen die gleichen Argumente wie unten S. 44. Wenig wiegt in diesem Zusammenhang das häufig angeführte Argument, daß der Welfe auch an seinem Lebensende über eine Krone verfügte, denn die Zeit kannte normalerweise noch nicht die bestimmte Krone als festes Symbol eines bestimmten Staates, sondern nur Kronen schlechthin als Würdezeichen bestimmter Herrschaftsränge; es ist nachgewiesen, daß ein und derselbe Herrscher mehrere Kronen besitzen und tragen konnte (*Schramm-Mütherich* 35). In der Rückgabe von Krone und Herrschaft durch Heinrich an Rudolf dürfte auch der Wahrheitskern des umständlichen Berichtes von Alpert. Mett., l. c. II, 14 (SS IV, 717, 12 ff.), über die Wiedereinsetzung des Welfen in die zuvor aufgegebene Königsherrschaft zu suchen sein.

Ernstfall auch unabhängig von der Person Rudolfs Aussicht auf Anerkennung in Burgund zu bieten schien.

Für die Folgezeit hören wir nochmals von gewissen Störungen des Verhältnisses: noch der Sommer des gleichen Jahres sah Heinrich wieder mit bewaffnetem Aufgebot an der Rhone. Über eine Änderung der in Mainz geschaffenen Rechtsgrundlage bieten die Quellen jedoch keinerlei Andeutung. Wenn nach Heinrichs Tode der Nachfolger alsbald auf die burgundischen Ansprüche seines Vorgängers zurückgreifen, wenn er sie nicht nur erheben, sondern durch Rudolf anerkannt sehen konnte, ohne deshalb gleich einen neuen Waffengang wagen zu müssen, dann weist dies vollends darauf hin, daß die im Sommer 1018 wahrzunehmende Störung nicht dauerhaft gewesen sein, daß sie die prinzipielle Lösung von Mainz nicht einfach aufgehoben haben kann. Diese Lösung ist also offenbar als die Rechtsbasis, als das *pactum* [32] zu betrachten, auf das 1027 in Basel zurückgegriffen wurde, und es mag mehr als Zufall sein, daß es zum Zeitpunkt dieser Begegnung nicht mehr der *König,* sondern der *Kaiser* Konrad war, gegenüber dem Rudolf sich zur Erneuerung des alten Vertrages bereitfand: Mainz mit seiner Handlungssymbolik, die in Basel wahrscheinlich zwischen den nunmehrigen Partnern wiederholt wurde [33], hatte das Verhältnis beider Staaten wohl zu stark in die imperiale Sphäre emporgehoben, als daß diese Lösung von 1018 auch schon gegenüber einem bloßen Anwärter auf die Kaiserkrone hatte in Betracht kommen können.

Ausschlaggebend allerdings war dieses Moment allein ganz sicher nicht für die mehrjährige Verzögerung des Abschlusses; wichtiger dürfte die Tatsache gewesen sein, daß der unerwartete Tod Heinrichs vor dem Oheim für die Auslegung des gegebenen Rechtszustandes ganz neuartige Probleme aufwarf. Mainz hatte, wenn die entwickelte Rekonstruktion zutrifft, Heinrich eine Art «Oberkönigtum» über Burgund verliehen, unbeschadet freier Wahrnehmung der bisherigen Regierungsrechte durch Rudolf auch weiterhin, soweit sie sich mit dem neu eingegangenen Lehnsbande vertrug. Aber wie war die neue Stellung des deutschen Herrschers gegenüber dem Nachbarstaat zu verstehen? War sie ihm nur für die eigene Person zugedacht oder aber in seiner Eigenschaft als gegenwärtiges Haupt des ihn überdauernden Reiches? Man wird wohl den Zeitgenossen am besten gerecht, wenn man annimmt, daß die Frage damals zunächst gar nicht reflektiert worden war, schon weil niemand glaubte, daß Rudolf den Neffen überleben werde. Sie wurde akut, als dies gleichwohl eintrat.

In Burgund scheint sich daraufhin schnell die erste Auffassung durchgesetzt zu haben. Von Deutschland her sah dies so aus, als ob Rudolf wieder einmal seine Zusagen nicht einzuhalten gedenke [34]; wir müssen ehrlicherweise auch hier zugeben, daß nicht klar ist, wie weit der König guten Glaubens eine andere Auslegung der Vertragssituation teilte, wie weit er gegen eigene Überzeugung den Wünschen stärkerer

[32] Oben S. 35; vgl. unten S. 46.

[33] *Mitteis* 223, dazu oben Anm. 26 Ende; ähnlich schon *Bresslau,* Jahrb. Bd. II, 222. Beachte noch vorstehend Anm. 31.

[34] Wipo, c. 8 (S. 31, 24 f.).

Magnaten nachzugeben hatte. Jedenfalls war ein neuer Konflikt gegeben [35]. Er verschärfte sich dadurch, daß Heinrichs Tod in Deutschland keine gewöhnliche Thronvakanz heraufführte, sondern gleichfalls das Erlöschen einer Dynastie bedeutete. Schon rein «privatrechtlich» war kein Erbe vorhanden, der unmittelbar den Anspruch auf Rechtsnachfolge hätte anmelden können; erst recht lud die Thronvakanz von 1024 mehr denn je dazu ein, bisherige Ansprüche des Reiches in Frage zu stellen. Der Begründer der neuen Dynastie hatte zu erweisen, ob er stark genug sein werde, sie auch für sein Haus zu behaupten, nach innen wie nach außen, in Lothringen, in Italien, gegenüber Polen und gegenüber Burgund, dessen Problematik mithin als Sonderfall in eine allgemeinere einmündete.

Es ist hier nicht zu verfolgen, wie Konrad II. binnen weniger Jahre einen der Knoten, die sich zu Beginn seiner Herrschaft gegen ihn schürzten, nach dem andern zerfallen sah, teils ohne sein Zutun, einfach kraft der Auswirkung fremder Eigengesetzlichkeiten, teils dank seiner offenbar überlegenen Diplomatie, nur in geringerem Umfang (wie namentlich in der polnischen Frage) unter dem Zwang seiner Waffen. Einheitlich scheint sein eigener Standpunkt, dem er dabei offenbar durchweg zum Sieg verhelfen konnte; in einer Formulierung, die die Überlieferung ihm ausdrücklich nur als Entgegnung an aufsässige Bürger von Pavia in den Mund legt: «Wenn der König aufhört zu sein, bleibt doch sein Reich bestehen wie das Schiff, dessen Steuermann fällt» (*Si rex periit, regnum permansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit*) [36]. Es handelt sich um das Aufkommen dessen, was das «transpersonale», das über ein Denken in konkreten Herrscherpersönlichkeiten hinausreichende Staatsprinzip genannt worden ist [37], heute längst selbstverständlich, für das Mittelalter jedoch, dem der Begriff der juristischen Person im allgemeinen noch wenig vertraut war, ein Grundzug des Rechtsdenkens, den es erst mühsam zu erringen galt. Wie weit Konrad dabei über dem Durchschnitt seiner Zeit stand, ihm innerlich voraus war, wird oft betont – vielleicht ist es wieder mehr als ein Zufall, daß gerade er von früher Jugend an einen geistlichen Ziehvater gehabt hatte und daß gerade dieser Mann den bedeutendsten kirchlichen Rechtsdenkern zahlreicher Generationen vor dem Aufkommen der klassischen Kanonistik zuzuzählen ist, Bischof Burkhard von Worms († 1025): in der Kirche, für die Probleme unmittelbarer Erbfolge wie auch des Erlöschens von Dynastien bekanntlich gar nicht aufkommen konnten, reichte das Denken in transpersonalen Institutionen und Amtskontinuitäten ja um viele Jahrhunderte weiter zurück als im Bereich weltlichen Rechts.

Wie weit Rudolf von Burgund einem so vielfach geschürzten Konflikt widerstrebender politischer Interessen und zugleich geistiger Prinzipien persönlich gewachsen war, steht dahin; jedenfalls sah man ihn zunächst mehr auf die Seite der Gegner

35 Charakterisierung der beiden Rechtsstandpunkte: *Bresslau,* Jahrb. I, 83 f. sowie *Poupardin* 137, aber auch *Pabst,* FDG 5 (1865) 358, neben den genannten allgemeineren Werken auch zum Flg. laufend heranzuziehen.

36 Wipo, c. 7 (S. 30, 16 ff.).

37 Vgl. die im Literaturverzeichnis genannte Arbeit von *Beumann.*

Konrads gedrängt[38], allerdings ohne ihn dort besonders aktiv zu finden. Eine Klärung war unumgänglich.

Die Möglichkeit einer Probe aufs Exempel bot Basel, von dessen Übergabe an Heinrich II. soeben die Rede war. Waren die alten Verträge mit dem Tode des Kaisers erloschen, so hatte die wichtige Stadt an Burgund zurückzufallen; galten sie fort, so war ihr weiterer Verbleib im deutschen Reichsverband überhaupt keine Frage. Der Fall erhielt erhöhte Bedeutung, als kurz nach dem Herrschaftswechsel in Deutschland der Bischofsstuhl dieser Stadt vakant wurde. Viel hing davon ab, wem es gelang, den Nachfolger zu bestimmen.

Konrad weilte um diese Zeit noch auf dem «Königsumritt», der seine Herrschaftsübernahme in Deutschland endgültig bekräftigen sollte[39]. Nichts weist darauf hin, daß er sonderliche Eile gezeigt hätte, den Weg nach Basel abzukürzen. Als er die Stadt im Juni 1025 erreichte, war er offenbar gleichwohl in der Lage, sie ohne jeden Widerstand zu betreten[40]. Ebenso ungehindert vermochte der König, die Bischofsnachfolge zu regeln. Im übrigen war er in der Lage, dort in Basel regelrecht Landtag zu halten (ein *regale colloquium*)[41]. Dabei wird nicht zuletzt die Frage einer schlagkräftigen militärischen Sicherung dieses Grenzbereiches gegen etwaige Angriffe aus Burgund behandelt worden sein. Es scheint, daß der Salier mit alledem entgegengesetzten Wünschen und Plänen Rudolfs oder derer, die ihn vorschoben, zuvorkam[42]. Offensichtlich suchte er, durch Schaffung vollendeter Tatsachen im Sinn seines Rechtsstandpunktes – faktische Herrschaftsübung war für mittelalterliches Rechtsdenken ein außerordentlich wichtiges Moment, wo es um strittige Ansprüche ging – den burgundischen Partner und seine Einstellung auf die Probe zu stellen[43]. Der Erfolg war durchschlagend: Rudolf unterließ hinfort jede feindselige Handlung, und schon im folgenden Jahr leitete er aktive Schritte zur Verständigung ein, die in seiner Teilnahme an Konrads Kaiserkrönung in Rom am 26. Mai 1027 und in dem ausgerechnet zu Basel abgeschlossenen Vertrag vom Spätsommer des gleichen Jahres gipfelten.

Die äußere, die staatssymbolische Seite der damaligen Begegnung wurde oben bereits gewürdigt[44]. Der Vertragsinhalt, aus Wipo als der einzigen Quelle nicht mit wünschenswerter Klarheit ersichtlich[45], läßt sich nunmehr präzisieren als eine Anerkennung des transpersonalen Staatsprinzips durch Rudolf zumindest für diesen Ein-

38 Wipo, c. 8 (S. 31, 13 f. u. 24 ff.).

39 Dazu grundlegend *Rod. Schmidt,* wie Lit. Verz.

40 Wipo, c. 8 enthält keinerlei gegenteilige Andeutung; ebenso wenig weiß eine der Ableitungen jener verlorenen «Schwäbischen Weltchronik» etwas von einer «Schlacht um Basel» 1025. Nähere Begründung ist an dieser Stelle unmöglich.

41 Wipo, c. 8; dazu *Poupardin* 139 Anm. 4. An das von ihm und anderen erwogene Treffen mit Rudolf bei dieser Gelegenheit glaube ich nicht.

42 Wipo, ebd.: ... *praeoccupatis.*

43 Ebd.: *ut animadverteret, si rex Ruodolfus promissa attenderet.*

44 Oben S. 34.

45 S. 35.

zelfall mit allen Konsequenzen und insofern als eine Erneuerung der Abmachungen von Mainz. Dieser Annahme sind zwei Beobachtungen günstig: einmal blieb die Stellung des Welfen innerhab seines Königreichs von der Neuregelung weiterhin unberührt – nach wie vor stellte er Urkunden aus über Regierungsakte, die sich von denen vor 1027 oder auch vor 1018 in nichts unterscheiden; nach wie vor führte er dabei den Titel *rex* [46]. Zweitens aber war es von 1027 an möglich – und das wird nicht immer beachtet –, auch für Konrad im Hinblick auf seine burgundische Stellung von einem Königtum zu sprechen.

Das wird nicht sogleich sichtbar: die Zeit war noch frei von der Sucht Späterer, hemmungslos Titel zu häufen. Konrad selbst begnügt sich daher in seinen Urkunden für Deutschland und Italien mit dem ranghöchsten, dem kaiserlichen Titel, ohne auch nur den königlichen für das jeweils betroffene Teilreich hinzuzufügen, und für Burgund hatte er Diplome einstweilen nicht auszustellen, da Rudolfs Regierungsrechte nicht geschmälert waren. Aber im Jahre 1037, zwischen dem 26. Mai und Ende Oktober/Anfang November, liefert das Kloster Cluny, das gerade in burgundischen Angelegenheiten zu Konrad schon von den ersten Anfängen seines deutschen Königtums an in engster Fühlung stand, einige merkwürdige Datierungen.

Es handelt sich um drei Urkunden verschiedener Aussteller aus sehr verschiedenen Gegenden, von verschiedenen Schreibern an verschiedenen Orten abgefaßt, über verschiedene Schenkungen an die angesehene Reformabtei, bei denen der betroffene Besitz geographisch gleichfalls weit gestreut war. Ein unmittelbarer Zusammenhang der Stücke untereinander ist also nicht gegeben, nur betreffen sie alle Gebiete im Königreich Burgund: im Valentinois, im Diois, selbst im Hoheitsgebiet der provenzalischen Markgrafen, die auch persönlich beteiligt sind, nämlich bei Riez. Das alles sind Gegenden südlich von Vienne, die schon zum rudolfingischen Königtum nur in loser Verbindung gestanden hatten. Gleichwohl datieren sie nun einhellig nach dem zehnten Königsjahr Kaiser Konrads, und zwar so, daß die Fixierung in das Jahr 1037 durch mehrfache Paralleldatierung zweifelsfrei gesichert ist [47].

Die deutsche Königskrönung Konrads, für Burgund ohnedies belanglos, scheidet als Beziehungspunkt aus, denn sie fiel bereits auf den 8. September 1024: von diesem Epochendatum an gerechnet war 1037 je nachdem das dreizehnte oder vierzehnte Jahr [48]. Erst recht scheidet der Antritt des italienischen Königtums aus, für den die Zeitgenossen nicht einmal einen bestimmten Ort und Tag festzuhalten vermochten: königlichen Rang im sakralen Sinne besaß Konrad bereits seit der Mainzer Weihe-

[46] Vorläufige Zusammenstellung der letzten Urkunden Rudolfs: *Poupardin* 143 f.; dazu oben S. 18 Anm. 9. – Vgl. oben S. 40 mit Anm. 31 sowie S. 41, unten S. 74.

[47] Recueil des Chartes de l'Abbaye de Cluny, No. 2917, 2920, 2921, vgl. Nr. 2916 ohne Paralleldatierung, doch unmittelbar mit 2917 zusammengehörig, mit der besonders wichtigen Formulierung: *regnante Conone imperatore, anno x regni sui.* Auch diese bisher in diesem Zusammenhang unbeachteten Zeugnisse heischen ausführlichere Behandlung.

[48] Entsprechend die Datierungen in Konrads eigener Kanzlei (auch der italienischen!), soweit sie den Kaiserjahren Königsjahre hinzufügen; vgl. dazu oben sogleich weiter im Text.

handlung vom 8. September 1024. Dieser Rang aber scheint damals – und das wird nicht immer beachtet – sakral ebenso absolut genommen worden zu sein wie die geistlichen Weihegrade, mit denen er schon durch die Salbung fast auf eine Stufe gestellt wurde. Das schließt ein, daß wie sie, so auch er sakramental ohne bestimmte Regionalbeziehung übertragen wurde, so daß, anders als in karolingischer und später wieder seit staufischer Zeit, eine Wiederholung der kirchlich konstitutiven Weihehandlung am gleichen Herrscher ohne rangerhöhende Bedeutung ebenso wenig möglich war wie bei einem Mitglied des Klerus: was jeweils ergänzend Regionalbeziehungen schuf, waren hier wie dort nicht Weihen, sondern Wahlen und entsprechende Akte jeweils bestimmter Personenverbände, der Repräsentanten, je nachdem, kirchlicher oder politischer Instanzen; Akte, die hier wie dort dann beim Amts- bzw. Regierungsantritt durch angemessene Symbolhandlungen anderer Art bekräftigt wurden. Der italienische Herrschaftsantritt deutscher Könige löste sich daher, bis die Ansicht von der regionalen Geltung der Herrscherweihen sich durchsetzte, vielfach auf in eine größere Zahl einzelner Huldigungsakte, für Konrad II. beginnend zu Konstanz und Zürich im Juni 1025 und endend zu unbestimmtem Zeitpunkt im Verlauf des ersten Italienzuges, der als sakralen Weiheakt nur den einzigen überhaupt noch möglichen brachte, d. h. die das Königtum überhöhende Weihe und Krönung zum Kaiser, im übrigen aber, wie es scheint, nur lokale Krönungsakte rein liturgischer Art ohne sakral konstitutiven Charakter, die lediglich als sogenannte Festkrönungen einzustufen sind, geübt wahrscheinlich schon auf dem Marsch nach Rom hier und und dort im Rahmen feierlicher Einholung des neuen Herrschers – vor allem offenbar in Mailand [49]. Schon in Italien selbst scheint daher eine Zählung nach besonderen landeseigenen Königsjahren kaum vorzukommen. Was ging dies alles vollends die Burgunder an? Aber auch eine Zugrundelegung der Kaiserjahre Konrads hätte 1037 für die fraglichen Monate, nach dem 26. März, auf das 11. Jahr führen müssen; sie würde auch schlecht das *regnante* bzw. sogar den *annus x. regni sui* der fraglichen Datierungsformeln erklären können. Als Bezugspunkt für sie kommt somit allein der Basler Vertrag vom August oder September 1027 in Betracht [50]. Es mag unbequem sein, aber wir kommen nicht um die Tatsache herum: nach zeitlich nahestehenden Quellen vertrauenswürdigen Ursprungs muß eben dieser Vertrag, für den Wipo eine, wenngleich bedingungsweise, *traditio* des *regnum Burgundiae* an Konrad II. ausdrücklich bezeugt [51], für den Kaiser irgendeine maß-

[49] Bisher wird meist mit einer italienischen Krönung = Königsweihe Konrads in Mailand gerechnet, die nirgends bezeugt ist; dafür wird ein Widerspruch zwischen klaren Quellenaussagen anderen Inhalts konstruiert, der sich in obiger Auffassung auflöst. Zum Festkrönungsproblem unten S. 71 f.; beachte auch die vorige Anm.

[50] Die Unstimmigkeit im Verhältnis von Jahres- und Tageszählung bei der Urkunde Cluny Nr. 2920 – eine Differenz von wenigen Wochen – hielte sich im Rahmen damals gewöhnlicher Versehen.

[51] Oben S. 35; vgl. 46.

gebliche Form von *regnum* gegenüber Burgund begründet haben, von königlicher Stellung (wie einmal ganz allgemein übersetzt werden mag).

Zu deuten ist diese Beobachtung wohl nur, wenn man sich erinnert, daß der Sprachgebrauch damaliger Zeit dort, wo es sich um einen gemeinsamen Zuständigkeitsbereich handelt, Oberherren eigenen und Sachwalter abgeleiteten Rechtes in der Titulierung nicht immer klar zu scheiden weiß. *Comes* heißt, wie gezeigt, nachweislich, je nach Gegebenheit, «Graf» oder «Untergraf», im zweiten Falle lediglich vorausgesetzt die volle tatsächliche Ausübung der gräflichen Gewalt in Abwesenheit des eigentlichen Inhabers, unabhängig von der abgeleiteten Natur dieser Stellung [52]. Ist es gar zu kühn, daraufhin zu folgern: *rex* konnte entsprechend nebeneinander «König» (bzw. «Oberkönig») und «Unterkönig» heißen, konnte den, wie wir heute sagen: souveränen Inhaber der Herrschaftsrechte ebensowohl bezeichnen wie den, der sie in seinem Auftrag, kraft Belehnung durch ihn, tatsächlich ausübte? Für Konrads burgundische Stellung seit Basel hätte dieser Titel dann in erster, für diejenige Rudolfs in zweiter Bedeutung gegolten, wohlgemerkt: von dem burgundischen Standpunkt aus, für den die herangezogenen Datierungen offenbar sprechen. Das schließt möglicherweise zugleich ein, daß die Oberherrschaft des Saliers über dieses Lehnskönigreich nach dieser landeseigenen Auffassung nicht einfach auf seiner Kaiserwürde beruhte, sondern auf einem Akt, unabhängig von der römischen Krönung vollzogen (zu anderem Zeitpunkt, nachträglich, und an anderem Ort), so, wie das ja auch schon für die Mainzer Errungenschaften Heinrichs II. gegolten hatte.

Wipos Hauptformulierung spricht für Basel ausdrücklich von einer Übergabe des Königreichs an den *Kaiser* (*regno ... Burgundiae imperatori tradito*) [53]. Das ist, soweit der Herrschertitel in Betracht kommt, vielleicht einseitig vom Reichsstandpunkt her gedacht und mag insofern auf unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten hinweisen, die schon damals gegeben waren, ohne daß klar wird, wie weit sie den Zeitgenossen bewußt wurden. Im übrigen aber ist diese Wendung mit der vorgetragenen Auffassung sehr wohl vereinbar: ein *regnum tradere* an Konrad (und offenbar nur an ihn!) hat zweifellos etwas mit königlichen Herrschaftsrechten zu tun – die gleichen Ausdrücke braucht derselbe Wipo, um später die Einsetzung Heinrichs III. durch Konrad in sein burgundisches Königtum 1038 zu notieren [54] –, nur daß diese Herrschaftsübertragung 1027 wie 1018 nach Wipos Vorstellung, anders als bei jener späteren Gelegenheit, nicht unbedingt erfolgte, sondern durch bestimmte Bedingungen eingeschränkt wurde, wie gesagt: durch ein *pactum,* ausdrücklich gleichgesetzt dem (versteht sich: zuletzt) zwischen Rudolf und Heinrich II. hergestellten Rechtszustand (*eodem pacto, quemadmodum prius antecessori suo Heinrico imperatori datum fuerat,* sc. *regnum Burgundiae*). Im Lichte der vorgelegten Befunde darf also gefolgert werden, daß Konrad 1027 in Basel – fügen wir hinzu: soweit es auf Rudolf

[52] Oben S. 23 m. Anm. 23.

[53] Wipo, c. 21 (oben S. 35).

[54] Wipo, c. 38 (unten S. 98 mit Anm. 20).

ankam – Oberlehnsherr über Burgund als ein *feudum oblatum* wurde [55], ganz wie dies Heinrich II. 1018 in Mainz geworden war. Konrad hatte den Rechtsstandpunkt seines Vorgängers festgehalten und dafür die Anerkennung des Hauptpartners gefunden. Wenn dabei aber die Mitwirkung Giselas an diesem Ergebnis so stark betont wird [56], einer Frau, die von Burgund aus als Enkelin und Nichte eigener Könige betrachtet werden durfte, so könnte dies ein Indiz dafür sein, daß damals in Basel, soweit möglich, zwischen dem transpersonalen Reichsdenken Konrads und dem älteren Denken in dynastischen Verwandtschaftszusammenhängen, das der Mehrzahl der Zeitgenossen noch näher lag, ein Kompromiß angestrebt wurde, um vor allem dem betroffenen Lande selbst tunlichst entgegenzukommen.

Ging man in dieser Hinsicht noch weiter, als der Wortlaut der Hauptäußerung Wipos erkennen läßt? Es war schon die Rede von der Einbeziehung Heinrichs III. in den neuen Vertrag, die der Hofkaplan in seiner unsystematischen Darstellung nur merkwürdig unklar andeutet, während Spätere sie um so nachdrücklicher hervorheben [57]. War es womöglich so, daß Heinrich, obwohl er mit seinen zehn Jahren als selbständige Rechtspersönlichkeit noch gar nicht in Betracht kam, gleichwohl schon in Basel als nächster landeseigener Eigenkönig Burgunds designiert wurde? Unbeschadet des Oberkönigtums über das Nachbarland, das Konrad in Nachfolge seines Vorgängers bei gleicher Gelegenheit bestätigt erhielt, wäre dann die unmittelbare Nachfolge Rudolfs nicht ihm, dem Familienfremden, eingeräumt worden, sie wäre einem direkten Abkömmling der Rudolfinger verblieben, der durch Gisela Großneffe Rudolfs, Urenkel Konrads des Friedfertigen war; die volle Personalunion beider Reiche wäre dann erst für den Zeitpunkt ins Auge gefaßt worden, an dem Heinrich die Nachfolge auch in Deutschland antrat, nicht schon unbedingt auch gleich für den Zeitpunkt des Erlöschens der bisherigen burgundischen Dynastie. Diese Möglichkeit, mit der bisher nicht gerechnet wurde, bedarf näherer Begründung; immerhin darf sie schon hier als Arbeitshypothese festgehalten werden, die sich im weiteren Untersuchungsgang zu bewähren hat [58].

Eins allerdings ist dabei unmittelbar hinzuzufügen: mag es auf diese Weise in Basel zu einer gewissen Beachtung dynastischer Verwandtschaftszusammenhänge gekommen sein – die *Rechts*sphäre wurde damit für das Denken dieses 11. Jahrhunderts nicht mehr berührt, auch nicht für Burgund; allenfalls jener Bereich, in dem über alles Rechtsdenken hinaus Stimmungen zu beeinflussen waren. Der oft mißbrauchte Ausdruck «Geblütsrecht» bleibt für diese Zeit besser aus dem Spiel: das ist sogleich zu zeigen.

[55] So mit analogischer Heranziehung eines im deutsch-burgundischen Zusammenhang nicht bezeugten Quellenterminus *Mitteis 222,* dazu aber oben S. 39 Anm. 26 Ende.

[56] Wipo, c. 8 u. c. 21 (S. 31, 29 f. bzw. 41, 5), also doppelt hervorgehoben.

[57] Oben S. 35.

[58] Vgl. noch unten S. 56 mit Anm. 11, ferner S. 65, 74–77 u. 81.

Fürs erste dürfte damit abgeklärt sein, was der deutsche Herrscher an Rechtsansprüchen für sich und sein Haus geltend machen konnte, wenn der Ernstfall eintrat. Doch waren sie die einzigen, die in diesem Augenblick Berücksichtigung verlangen konnten?

Zur Beantwortung ist es weithin üblich, mögliche Prätendenten unter den Abkömmlingen des Rudolfingerhauses in weiblicher Linie zusammenzustellen und ihre etwaigen Anrechte am Grade verwandtschaftlicher Nähe zu seinem letzten legitimen Repräsentanten zu messen. Auf diese Weise entsteht schnell eine lange Liste von Namen, die jedoch in der wirklichen Geschichte des «Erbfalls» größtenteils nicht wiederkehren, und das ist kein Zufall. Ein derart rein genealogisches Verfahren mag angemessen sein, wo es um die Klärung von Erbfolgestreitigkeiten der europäischen Neuzeit geht: für das 11. Jahrhundert bedeutet es zweifellos einen Anachronismus. Diese Zeit maß zwar der Abstammung von einem regierenden Herrscher erhebliche, doch keinesfalls die ausschlaggebende Bedeutung bei. Größeren Wert legte sie offenbar auf das, was wir mit Begriffen wie «Wahl» oder «Huldigung» zu umschreiben pflegen. Die Grenzen zwischen beiden Anerkennungsformen bleiben dabei fließend[1], und als wahlberechtigt gelten nicht nur die jeweils ausschlaggebenden Magnaten des Reiches, die seinen *populus* nach dem Zeitempfinden angemessen repräsentieren, sondern auch der noch lebende und regierende Vorgänger in eigener Person; er sogar mit einem gewissen Vorstimmrecht, dessen Ausübung, die sogenannte Designation, für die burgundische Frage mindestens bei den Verträgen Rudolfs III. mit Heinrich II. vor 1018 eine Rolle gespielt hatte, nach der eben angedeuteten Arbeitshypothese wohl auch 1027 zugunsten Heinrichs III. Daß schon ein solches Designationsrecht keineswegs immer zugunsten Blutsverwandter ausgeübt werden mußte, hatte Konrad I. von Deutschland 919 gegenüber Heinrich I. aus dem Ludolfingerhaus bewiesen.

Auch dort, wo es sich um unmittelbare Abkunft im Mannesstamm handelte, war ein Primogeniturprinzip höchstens vorherrschend, keineswegs eingebürgertes Verfassungsrecht: in Deutschland hatte nach dem Tode Heinrichs I. dessen zweiter Sohn, Otto, das Königtum über den Kopf des älteren, gleichfalls aus legitimer Ehe stammenden Halbbruders Thankmar hinweg erhalten und mußte es zunächst gegen Ansprüche des dritten und jüngsten Bruders Heinrich verteidigen, die von besonderer politischer Konstellation vorübergehend begünstigt wurden. In Frankreich kam es nach 1025, als Hugo, der älteste Sohn und Mitkönig Roberts II., vor dem Vater gestorben war, zu einer jahrelangen Krise über der Frage, ob nun der zweite Sohn und neue Mitkönig Heinrich wirklich die Nachfolge antreten solle oder vielmehr trotz fehlender Herrscherweihe der dritte Bruder, Robert, nachmals Herzog der Bourgogne;

[1] S. unten S. 76 Anm. 39.

diese Wirren waren noch nicht bereinigt, als Robert selbst 1031 verstarb und Heinrich die Nachfolge anzutreten suchte [2].

Von einem irgendwie geregelten «Erbrecht» in weiblicher Linie konnte vollends nicht die Rede sein. Als Frankreich 987 den Sohn des letzten karolingischen Königs für regierungsunfähig erklärte, hielt niemand Ausschau, welcher cognatische Seitenverwandte an seiner Statt die bestbegründeten Ansprüche habe: man erhob in Hugo Capet ein Geschlecht, das mit dem bisherigen in keiner Weise verschwägert war, wohl aber das Königtum schon lange erstrebt hatte, nicht ohne vorübergehenden Erfolg, und im übrigen eine gewisse Machtbasis mitbrachte, sich in dieser Position zu behaupten. Für Deutschland galt lange Zeit die Königserhebung Konrads II. als ein bezeichnendes Beispiel für die ausschlaggebende Bedeutung «geblütsrechtlicher» Momente bei der Wahl des Begründers einer neuen Dynastie, doch ist längst gezeigt worden, daß dies so nicht haltbar ist [3]. Für Burgund dürfte allein die Geschichte der Bemühungen Heinrichs II. um dieses sogenannte «Erbe» eine einzige Widerlegung der Rechtsverbindlichkeit solcher Zusammenhänge darstellen. Kein Mann stand der rudolfingischen Nachfolge genealogisch näher als er, Sohn der einzig bekannten Tochter Konrads des Friedfertigen aus erster Ehe: auch die jüngeren Enkel des gleichen Königs konnten darin mit ihm nicht wetteifern, Söhne seiner Töchter von der zweiten Gemahlin, der Vollschwester Rudolfs III. (da die Reihenfolge der Kinder Konrads des Friedfertigen nicht eindeutig festliegt, ist schwer zu sagen, ob Odo von Blois und der Champagne nach neuzeitlichen Vorstellungen nächst Heinrich der «bestberechtigte» war oder ein Angehöriger des westfälischen Grafenhauses von Werl) [4]. Trotzdem war Heinrichs burgundische Politik bis 1018 fast ein einziger Kampf um die Anerkennung seines Nachfolgerechtes. Wenn in diesem Jahre dann die ältere Designation durch Herstellung eines lehnsherrlichen Verhältnisses, sei es ergänzt, sei es ganz ersetzt wurde [5], so dürfte dies als offenes Eingeständnis zu werten sein, daß mit Ansprüchen der vorher verfolgten Art allein nicht viel zu beschicken war.

Mit anderen Worten: wer im Wettbewerb um den erledigten Thron dieses Landes cognatische Verwandtschaft zum letzten Inhaber aufzuweisen hatte, der mochte Ansprüche, die er etwa zu erheben gedachte, auch darauf stützen. Für das Empfinden vieler Zeitgenossen gewann er damit zwar kein zwingend verbindliches Recht, aber immerhin, falls das Bild erlaubt ist, einen gewissen Vorsprung beim Start. Ob er allerdings dann auch als erster durchs Ziel ging, hing nicht von diesem Ausgangs-

[2] Zur Problematik: *P. E. Schramm,* Der König von Frankreich [2] I (Darmstadt 1960) 98 f.; vgl. noch unten S. 57, 82 u. 88 mit Anm. 21.

[3] *M. Lintzel,* Zur Wahl Konrads II., in dessene Ausgewählten Schriften II (Berlin 1961) bes. 426 ff. (Erstdruck: Festschr. *E. E. Stengel,* Münster 1952).

[4] Allgemein: *Poupardin,* App. IV: La famille de Conrad le Pacifique (S. 384–391), bes. 387, vgl. 149 f. Anm. 5; dazu *Fr. v. Klocke,* Die Grafen von Werl und die Kaiserin Gisela etc.: Westfälische Zeitschrift 98/99 (1949) 67–111, passim. – Heinrich II.: oben S. 36 mit Anm. 14.

[5] Oben S. 39–41.

punkt ab, der juristisch wie machtpolitisch gleich unverbindlich blieb, sondern davon, ob und wie weit es ihm gelang, mit realem Kräftepotential den Gegner zu überrunden, d. h. zunächst vor allem: mitspracheberechtigte Magnaten auf seine Seite zu ziehen. Dazu gehörten Einfluß, Reichtum, ein militärischer Rückhalt und diplomatisches Geschick; alles übrige war von sekundärer Bedeutung [6].

Unter diesen Umständen ist es müßig, potentielle Thronkandidaten unter Männern zu suchen wie dem sächsischen Grafen Liudolf (von Braunschweig?), Sohn Giselas aus erster Ehe und damit ältestem Stiefsohn Kaiser Konrads II. († 1038) [7], oder Ludolfs Vetter zweiten Grades, Gerold von Egisheim im Elsaß, dem wahrscheinlich noch Rudolf III. selbst die Grafschaft Genf übertragen hatte [8]. Beide waren Urenkel Konrads des Friedfertigen, Großneffen des letzten burgundischen Welfen gleich dem nachmaligen Kaiser Heinrich III., aber sie hatten keine Macht in die Waagschale zu werfen, die ihnen irgend Erfolgsaussichten bot. Die Zahl möglicher Bewerber aus dem Kreis rudolfingischer Cognaten reduziert sich neben dem Sohn Kaiser Konrads praktisch auf drei: zwei Deutsche und einen Franzosen.

Die beiden ersten waren gleichfalls Urenkel Konrads von Burgund: zunächst jener Konrad, den man den Jüngeren zu nennen pflegt, Vetter Kaiser Konrads II. und Schwestersohn seiner Gemahlin, immerhin 1024 ernsthafter Mitbewerber um das deutsche Königtum, wenn auch unterlegen; dazu ein jüngerer Stiefsohn des ersten Salierkaisers aus einer weiteren früheren Ehe Giselas, der offenbar noch sehr junge und unreife Schwabenherzog Ernst II. aus dem nachmals in Österreich so bedeutenden Babenbergerhause. Für keinen dieser beiden möglichen Prätendenten – das ist festzuhalten – findet sich ein ausdrückliches Zeugnis dafür, daß er Ansprüche auf die Nachfolge in Burgund angemeldet hätte. Beide jedoch standen in den ersten Jahren der Regierung Konrads II. zu ihm in gespanntem Verhältnis, Ernst sogar mehrfach in offenem Aufruhr. Hinsichtlich der Gründe hat die Phantasie freies Spiel, da die Quellen sie einhellig verschweigen. Daß bei jedem der beiden Vettern der Wunsch mitgespielt haben kann, dem Reichsoberhaupt eine Unterstützung in der burgundischen Frage abzutrotzen, ist nicht auszuschließen. Auf jeden Fall waren beide, Konrad wie Ernst, als der kritische Augenblick schließlich eintrat, aus der Reihe potentieller Mitbewerber bereits ausgeschieden, gleichgültig, ob nun als Ergebnis bewußter burgundischer Politik des Kaisers oder aus anderen Gründen: der erste hatte sich dem mächtigeren Vetter im Herbst 1027 so unmittelbar nach dem Baseler Vertrag unterworfen, daß man versucht ist, darin eine Konsequenz des staats- und völkerrechtlichen Erfolges zu erblicken, den der Kaiser durch diese Übereinkunft errungen hatte: wer den letzten Vertreter der erlöschenden Dynastie in eigener Person förmlich auf seine Seite gebracht hatte, bei dem doch das wichtige Designationsrecht lag, gegen den – so etwa hätte politische Einsicht argumentieren können – war ein Widerstand

[6] Vgl. auch *Poupardin* 145–151 u. weiter.

[7] Vgl. *Bresslau,* Jahrb. I, 251; II, 329 u. 512.

[8] *Poupardin* 390 f., vgl. 267 f. Anm. 5.

wegen Burgunds mit wenigstens einigem Anschein von Berechtigung nicht länger möglich [9]. Ernst aber war schon 1030 als Geächteter erschlagen worden.

Als 1032 der Ernstfall eintrat, hatte der römische Kaiser folglich nur noch mit einem einzigen, dem letztmöglichen Gegenspieler zu rechnen. Es war der eben genannte Odo, Sohn von Rudolfs III. Vollschwester Berta, beiläufig also ein Vetter der Kaiserin Gisela, vor allem aber Enkel Konrads des Friedfertigen gleich Kaiser Heinrich II., mit alledem dem Rudolfingerhause sehr viel näher verwandt als alle, die sonst aufgeführt werden könnten: eng wie keiner, seit Heinrich II. verstorben war. Einen Rechtstitel allerdings lieferte diese Abstammung, wie gezeigt, allein aus sich heraus nicht, ebensowenig wie vorher im Falle Heinrichs II. Die Quellen halten daher diesen genealogischen Zusammenhang vielfach auch mehr informatorisch fest, als daß sie behaupten, Odo habe ihn ausdrücklich als Rechtsgrundlage seines Vorgehens herausgestellt [10].

Es zeigt sich somit, daß ein besserer Rechtsanspruch, als Konrad ihn zu vertreten hatte, beim Tode Rudolfs III. allem Anschein nach nicht vorhanden war. Allerdings war Konrads Stellung auf juristischer Ebene, und das gilt es nun sehr klar im Auge zu behalten, lediglich besser als diejenige Odos, sie war jedoch, soweit die Quellen Einblick gestatten, keineswegs über Anfechtungen erhaben: nichts berechtigt zu dem Schluß, daß an dem Basler Vertrag neben Rudolf und seiner Familie eine ausschlaggebende Mehrheit burgundischer Reichsmagnaten beteiligt gewesen wäre, sei es direkt durch persönliche Teilnahme, sei es indirekt, durch Ermächtigung Rudolfs zu diesem Abschluß im voraus oder auch durch nachträglichen Beitritt. Konrad mochte seit Basel mit einer gewissen Partei in Burgund rechnen können, die sich für eine Lösung in seinem Sinne, und das hieß seit diesem Tage zugleich im Sinn des letzten Rudolfingers, einsetzen würde; die allgemeine Anerkennung dieser Lösung im Lande selbst hatte er erst noch durchzusetzen. Das aber war Odos Chance: war durch Nichtbeteiligung vieler, womöglich einer Mehrheit maßgeblicher Magnaten Burgunds an den Abmachungen von 1027 eine Art staatsrechtliches Vakuum entstanden, so konnte er versuchen, dieses Vakuum mit seinem eigenen Einfluß zu füllen, selbst wenn der letzte Inhaber des Designationsrechtes, im Lande ohnedies vielfach als fragwürdig empfunden, offen gegen ihn optiert hatte. Von da her ließen sich über neue *politische* Tatsachen schließlich auch *Rechts*tatsachen schaffen, die stärker waren als der Baseler Vertrag und im Endergebnis nicht nur besser als die Ausgangsposition, sondern wirklich gut. Odo konnte dies erreichen, wenn er nur mächtig genug

[9] Wipo, c. 21 (S. 41), berichtet über den Baseler Vertrag und die Unterwerfung Konrads d. J. gleichsam in einem Atemzuge.

[10] Wipo, c. 29 (S. 47, 9 f.): *regnum comes Uodo Francigena, filius sororis suae* (Ruodolfi), *invasit* – Rod. Glaber III, 9, 37 (S. 86 Prou): *Et quoniam regi Rodulfo, avunculo scilicet eius, non erat proles ulla, quae foret regni heres, presumpsit (!) ... regni abenas preripere.* Vgl. auch Sigeb. Gembl. = Ruperti Chron. S. Laur. Leod. (unten S. 64 mit Anm. 59). Abweichend Ann. Sangall. maj., a. 1032 (S. 92, 15 Bresslau): *Ruodolfo defuncto Uoto, filius sororis suae, regnum Burgundionum tamquam haereditatem patrum suorum ... affectavit;* Hugo Flav., Chron. II, 29 (SS VIII, 401, 44): *Odo, quia erat ex sorore Rodulfi, ... ad regnum cepit aspirare.*

dazu war, und daß in dieser Hinsicht Grund zu Hoffnungen für ihn bestand, ist nun allerdings nicht zu bezweifeln.

Ganz sicher nämlich war dieser Graf, auch abgesehen von genealogischen Gründen, der mit Abstand gefährlichste unter allen möglichen Rivalen des Kaisers. Zwar entstammte er keiner alten Familie: in den Hochadel war wohl erst sein Großvater aufgestiegen [11]. Daß dieser Aufstieg immerhin steil war, zeigt die Tatsache der burgundischen, also königlichen Heirat des gleichnamigen Vaters, der Odo entstammte. Sie vermittelte dem Grafen nicht zuletzt auch Karolingerblut, eine Tatsache, die für sein Selbstbewußtsein mehr Bedeutung erlangt haben mag, als sich kontrollieren läßt [12].

Sein Geburtsjahr ist nicht überliefert; er mag Kaiser Konrad II. etwa gleichalterig gegenübergestanden haben. Auch von seiner Persönlichkeit ist kein klares Bild zu gewinnen, denn in der Mehrzahl der Quellen führt parteiische Abneigung verschiedenster Wurzel das Wort; um so stärker verdient eine Stimme aus seinem heimischen Einflußbereich Beachtung, die ihm, und sei es immer formelhaft, auch positive Eigenschaften im Sinne der Zeit nachsagt [13]. Mindestens wo man ihm willfährig war, mochte er wohl auch ein gewinnendes Wesen hervorkehren, und man mag überhaupt fragen, ob der offenbar unbezähmbare Machthunger, der diesen Mann zeitlebens umtrieb, nur aus Fehdelust und Geltungssucht entsprang oder vielleicht doch aus echter Befähigung eines Nachkommen von Kaisern und Königen zur Herrschaft, die ein angemessenes Betätigungsfeld suchte mit den Mitteln der Zeit.

Dieser Machthunger jedenfalls ist es, der als hervorstechendster Wesenszug Odos aus den Quellen hervortritt, und daß er in den Mitteln, ihn zu befriedigen, wählerisch gewesen wäre, läßt sich wahrhaftig nicht sagen; wie weit er darin von anderen Gliedern der französischen Herrenschicht seiner Gegenwart, etwa dem fast permanenten Gegner Fulko von Anjou, ungünstig abstach, wäre allerdings wieder eine Frage für sich. So hatte Odo schon vor 1032 Erfolge erzielt, die sich sehen lassen durften [14]. Aus väterlichem Erbe (falls dieser Ausdruck für Lehnsbesitz schon zulässig ist) stammten die Grafschaften Blois, Chartres und Tours. Selbst erworben hatte er durch Heirat Gebiet im Umkreis von Dreux, durch Usurpation die Grafschaften Troyes und Meaux, mit denen die Champagne und Brie verbunden waren; von Streubesitz, der sicher nur teilweise bekannt ist, zu schweigen. Man schätzt, daß 1032 die von Odo unmittelbar beherrschten Gebietsteile zusammengenommen an Fläche und Menschenzahl beträchtlich größer waren als diejenigen, die sein Lehnsherr, der König von Frankreich, in direkter Gewalt hatte. Weitere Ausdehnungsbestrebungen hatten den Grafen

11 Zum Flg. *Landsberger* 3 ff.

12 *E. Brandenburg,* Die Nachkommen Karls des Großen. I.–XIV. Generation (Leipzig 1935) S. 10 bzw. 94, jeweils Nr. VIII, 60, vgl. S. 5 u. 94, jeweils Nr. IX, 11.

13 *Poupardin* 151 Anm. 5 zitiert aus *Molinier,* Obituaires de la province de Sens I, 813 einen Nekrolog von St-Cloud: *tum ingenuitate et potentia illustrissimus, tum magnitudine animi et constantia prestantissimus.*

14 Zum Flg. neben *Landsberger* 17 ff.: *Hirsch-Bresslau* III, 264 ff.; *Bresslau,* Jahrb. II, 13 ff.; *Poupardin* 151 ff.

mehrfach nach Sens gelenkt, ohne daß ihm dort je ein durchschlagender Erfolg beschieden gewesen wäre – auch zu Beginn der dreißiger Jahre stand er dort in Kämpfen, deren Wechselwirkung mit der burgundischen Frage noch zu berühren ist[15]. Doch auch nach Lothringen, ins Nachbargebiet seiner Champagne und also über die Grenze Frankreichs herüber ins Reich hatte der Graf schon zur Zeit Kaiser Heinrichs II. vorzudringen versucht, zum Beispiel durch das beliebte Mittel des Burgenbaues auf eigene Kosten in fremdem Gebiet. Was sollte einen solchen Mann hindern, nach Burgund zu greifen, wenn sich die Gelegenheit gab? Was das Reich dort 1016 und 1018 an militärischen Demonstrationen geboten hatte, war keineswegs so eindrucksvoll gewesen, daß davon eine abschreckende Wirkung hätte ausgehen können. Gelang es nur, die Burgunder selbst zu gewinnen, so waren wirkliche Erfolgsaussichten gegeben, und es scheint demnach durchaus nicht nur Verblendung, wenn Odo sie offenbar schon verhältnismäßig früh, zunächst mit friedlichen Mitteln, zu verfolgen suchte[16].

Die Skizze muß unvollständig bleiben; etwas von dem Geist, der diesen Mann umtrieb, zeigt sie doch. Sie entbindet uns vollends von der Verpflichtung, gleich nach «Rechtstiteln» zu fragen, wo er als Prätendent auftrat. Tat er dies aber in Burgund, so konnte er, wie gesagt, nicht nur seine unübertroffen enge Verwandtschaft zum Rudolfingerhause ausspielen, um dort Anhänger zu werben, er hatte auch als einziger eine effektive Machtbasis, die dem unmittelbaren Zugriff des deutschen Herrschers entzogen war; ja er war ihm selbst in keiner Weise verpflichtet. Nicht zuletzt blieb Odo unter allen denkbaren Bewerbern um die burgundische Nachfolge wiederum der einzige, der an alte Abneigungen gegen deutsche Herrschaft überhaupt zu appellieren vermochte.

Für das Königreich selbst wäre er zweifellos ein stärkerer Herrscher geworden als die Rudolfinger. Ob viele Herren Burgunds diese Aussicht als vorteilhaft empfanden, steht allerdings dahin. Im Lande selbst hieß die Frage wohl, wer das geringere Übel war. Der Kaiser und sein Sohn waren zwar mächtiger, aber auch durch starkes Engagement an zahllosen anderen Stellen Europas von Burgund abgezogen – die Erinnerung an den geringen Erfolg der Feldzüge Heinrichs II. war hier zweifellos erst recht noch gegenwärtig. Diese deutsche Herrschaft also, für die Burgund aller Voraussicht nach großenteils im toten Winkel verbleiben würde, stand zur Wahl, oder aber eben dieser Odo, der an Glanz und Bedeutung hinter den nördlichen Nachbarn zurückstand, im Lande selbst jedoch aller Voraussicht nach sehr viel unmittelbarer fühlbar werden würde als sie.

Vielleicht waren es Überlegungen dieser Art, die den Ausgang des nunmehr zu betrachtenden Ringens nicht an letzter Stelle mitbestimmten.

15 Unten S. 82, 84 u. 88, vgl. 57 u. 62.

16 Oben S. 32.